

Kosten- und Benutzungsordnung für das Vereinsheim / Clubhaus

der

Sportfreunde Germania Winden e.V.

Beschlossen durch den Vorstand des Vereins am
06.03.2006 in Winden, zuletzt geändert durch den Führungskreis am 29.10.2014

Änderungen der Kosten- und Benutzungsordnung

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Änderung durch</i>	<i>Datum</i>	<i>geänderte §§</i>	<i>Art der Änderung</i>
1	Führungskreis	19.02.2014	div.	-
2	Führungskreis	24.06.2014	§ 4	Ergänzung (Stühle und Tische)
3	Führungskreis	29.10.2014	§ 9	Ergänzung (Müllentsorgung)

Aufgrund § 20 der Satzung der Sportfreunde Germania e.V. vom 20.09.2013 erlässt der Führungskreis folgende Kosten- und Benutzungsordnung:

§ 1 Benutzung allgemein

1. Die Sportfreunde Germania Winden e.V. (im Folgenden kurz „SFG“ und „Vermieter“ genannt) unterhalten in Winden, Am Sportplatz 11, ein Vereinsheim / Clubhaus, worin sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung möglich sind. Dieses Gebäude ist verpachtet an den Verein für Leibesertüchtigung Winden e.V. (VfL); die Rechte und Pflichten des Pächters beileiben von den Regelungen dieser Ordnung grundsätzlich unberührt. Das Pachtverhältnis mit dem VfL ist so ausgestaltet, daß den SFG eine Vermietung an andere grundsätzlich möglich ist. Ansprüche nach dem Sportförderungsgesetz bleiben von den folgenden Regelungen unberührt.
2. Zwischen den SFG und Mietern wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Mietvertrag ist mittels Vordruck zu schließen, wie er durch den Schatzmeister des Vereins herausgegeben wird.
3. Mit Inanspruchnahme erkennt der Mieter die Bestimmung dieser Benutzungs- und Kostenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Diese Kosten- und Benutzungsordnung ist dem Mieter bei Vertragsschluß zur Einsicht- und Kenntnisnahme vorzulegen; auf seinen Wunsch ist ihm ein Exemplar für den eigenen Gebrauch auszuhändigen.
4. Die SFG oder deren Beauftragten sind zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle während der Veranstaltung jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten des Vereinsheims zu betreten. Das Hausrecht steht den SFG zu. Für die Dauer einer Veranstaltung übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

§ 2 Benutzungsarten und Benutzerkreis

1. Räume des Vereinsheims können sowohl an örtliche Vereine und Personen, als auch an auswärtige Personen und Vereine vermietet werden. Bemühen sich mehrere potentielle Mieter um die Überlassung des Vereinsheims zum gleichen Termin, so gebührt den Mietgliedern des Vereins immer der Vorzug.
2. Für private Feiern kann das Vereinsheim erst an Personen vermietet werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Für Polterabende und Feiern des 18. Geburtstages wird das Vereinsheim nicht vermietet.
3. Über Ausnahmen entscheidet der allgemeine Vereinsausschuß.

§ 3 Rücktritt vom Mietvertrag

1. Die SFG haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Mietvertrag zu widerrufen. Dem Benutzer stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder aufgetretene Schäden in oder am Vereinsheim und ihren Einrichtungen eine Benutzung unmöglich ist.

2. Ein Rücktritt durch den Mieter ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung möglich. Dies ist dem Vorsitzenden der SFG schriftlich mitzuteilen. Falls der Rücktritt durch den Veranstalter nicht rechtzeitig erfolgt, hat dieser die vereinbarte Miete zu entrichten.

§ 4 Bestuhlung, Garderobe

1. Die jeweils erforderliche Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Es ist verboten, Stühle und Tische aus dem Clubhaus in das Freie zu verbringen. Stühle und Tische zur Nutzung im Außenbereich dürfen nur solche aus dem Besprechungszimmer sein (nur solche Stühle und Tische, an deren Beinen keine Bodenschoner montiert sind).
2. Eine Haftung für Entwendung oder Beschädigung von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen wird nicht übernommen.
3. Eine Ausleiherung von Möbel, Geschirr und ähnlichem Inventar nach außen kann nicht erfolgen. Für Kirchengemeinden und örtliche Vereine können Ausnahmen genehmigt werden.

§ 5 Ausschmücken, Dekorieren

1. Das Ausschmücken und Dekorieren der Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden. Hierfür dürfen aber nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Schäden an Decken und Wänden dürfen nicht entstehen.
2. Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung ist die angebrachte Dekoration wieder unverzüglich zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann dies auf Kosten des Veranstalters nach Abmahnung erfolgen.

§ 6 Bedienung der Einrichtungen, Getränkeschankanlagen

1. Heizung, elektrische Anlagen und sonstige Einrichtungen, dürfen nur von einem Beauftragten der SFG oder einer eingewiesenen Person bedient werden.
2. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Richtlinien sind zu beachten.
3. Ein Beauftragter der SFG übergibt den Schlüssel und das gesamte Inventar der Räumlichkeiten dem Mieter, und nimmt nach Beendigung der Veranstaltung, zusammen mit dem Mieter, eine Endabnahme vor. Verlorenegegangene oder beschädigte Gegenstände hat der Mieter kostenmäßig zu erstatten.
4. Vor jeder Inbetriebnahme einer Getränkeschankanlage ist diese von dem Mieter gründlich zu reinigen. Ebenfalls muß dies nach Beendigung der Veranstaltung geschehen. Für die Reinigung selbst sind Reinigungsmittel zu verwenden, von denen der Hersteller bescheinigt hat, daß sie den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Regelung erfolgt aufgrund der Getränkeschankanlagenverordnung.

§ 7 Benutzungszeiten und Mieten

1. Die nachstehenden Mietbeträge beziehen sich jeweils auf eine Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten für die Zeit ab 12.00 Uhr am Vortag der Veranstaltung bis maximal 12 Uhr am Tag nach der Veranstaltung. Bei Überschreiten dieser Zeiten sind zusätzliche Entgelte zu entrichten, die zuvor vereinbart werden.
2. Für die einzelnen Räumlichkeiten werden Mieten entsprechend der Anlage I zu dieser benutzungs- und Kostenordnung erhoben.
3. Die SFG sind berechtigt, als Sicherheitsleistung generell eine Kautionsleistung in Höhe von 200 Prozent des Mietpreises zu erheben, in der die Miete bereits beinhaltet ist, um einerseits Mietausfällen vorzubeugen, andererseits um Schäden, die bei der Benutzung des Vereinsheims auftreten, reparieren zu können.
4. Die Miete sowie eine evtl. erhobene Kautionsleistung ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung auf das im Mietvertrag genannte Konto der SFG einzuzahlen.
5. Der Mietpreis umfaßt grundsätzlich auch die Kosten der Küchen- und Toilettenbenutzung.
6. Der geminderte Mietpreis für Mitglieder des Vereins wird nur solchen Mitgliedern gewährt, die bis zum Tage der Veranstaltung mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind und ihren Beitragspflichten nachgekommen sind.

§ 8 Wirtschaftsbetrieb

1. Bei Veranstaltungen erfolgt die Bewirtschaftung mit Getränken in der Regel durch Beauftragte der SFG zu solchen Preisen, wie sie den normalen Verkaufspreisen im Clubhaus entsprechen. Von dieser Regelung kann der Führungskreis Ausnahmen zulassen; Ausnahmeregelungen bedürfen ihrer Dokumentation im Mietvertrag.
2. Bei Veranstaltungen ist die Bewirtschaftung mit Speisen in eigener Regie möglich. Die Küche kann dabei mitbenutzt werden, sowie die vorhandenen Einrichtungsgegenstände
3. Der Mieter verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung verlorengehen, beschädigt oder unbrauchbar werden.
4. Haftungsansprüche gegenüber den SFG aus der Selbstbewirtschaftung können nicht geltend gemacht werden.
5. Seitens der Mieter sind bestehende Getränkelieferungsverträge die von den SFG für das Vereinsheim abgeschlossen wurden, bindend einzuhalten.

§ 9 Reinigung

1. Der Mieter verpflichtet sich, unmittelbar nach der Veranstaltung, in allen benutzten Räumen eine gründliche Reinigung durchzuführen, insbesondere auch in den Toilettenräumen. Zur Reinigung gehören unter anderem das Ausleeren der Aschenbecher, das Aufwischen des Bodens, Reinigung der Tische. Bei einer evtl. Benutzung der Küche ist diese ebenfalls gründlich zu reinigen.
2. Zum Ablauf des Mietzeitraums hat der Mieter den während der Mietzeit entstandenen Müll selbstständig, unaufgefordert und auf eigene Kosten zu entsorgen; von diesem darf auf dem Gelände des Vereins nichts zurückbleiben.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen und Sonstiges

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Vereinsheims besteht keinesfalls.
2. Bei Bewirtschaftung des Vereinsheims ist eine evtl. erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel einzuholen.
3. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung, des Jugendschutzgesetzes, sowie der Gaststättenverordnung bezüglich der Sperrzeit zu legen.
4. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Vereinsheim ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, bzw. weiter zu vermieten.

§ 11 Haftungsausschlußklausel

1. Der Mieter stellt die SFG von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Vereinsheims und der dazugehörigen Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Hierunter fallen auch Haftungsansprüche aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Vereinsheims.
2. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die SFG und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die SFG und deren Beauftragte.
3. Die SFG sind nicht schadensersatzpflichtig für die vom Mieter und anderen Benutzern mitgebrachten Gegenstände, Wertsachen und Kleidungsstücke, die beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der SFG als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die den SFG an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten, und Zugangswegen, durch die Nutzung entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, den SFG unverzüglich alle Schäden zu melden.

6. Die SFG können den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bei Vertragsabschluß fordern, die auch Mietsach- und Obhutschäden abgedeckt. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche gedeckt sein.
7. Der Mieter ist verpflichtet, bei Schnee- und Eisglätte, die vor oder während der Veranstaltung eintreten können, die Zugangswege jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für Unfälle, die auf mangelhafter Durchführung dieser Verpflichtung beruhen, trägt der Mieter die Verantwortung.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Bei Streitigkeiten ist Gerichtsstand und Erfüllungsort Winden.

§ 13 Schlußbestimmungen

- 1) Diese Kosten- und Benutzungsordnung kann nur durch den Führungskreis des Vereins geändert werden.
- 2) Den Mitgliedern des Vereins ist die jeweils geltende Kosten- und Benutzungsordnung durch deren Aushang an der Anschlagtafel im Vereinsheim des Vereins bekannt zu machen.
- 3) Diese Kosten- und Benutzungsordnung wurde durch den Führungskreis des Vereins am 19.02.2014 im Einvernehmen mit dem allgemeinen Vereinsausschuss beschlossen und tritt zum 01.03.2014 in Kraft.
- 4) Diese Kosten- und Benutzungsordnung bleibt bis zu dem Tage in Kraft, an dem der Führungskreis des Vereins eine neue Kosten- und Benutzungsordnung beschließt.

Winden / Pfalz, den 19.02.2014

Der Führungskreis der Sportfreunde Germania Winden e.V.

gez. Manfred Helck

gez. Rui Hårdter

gez. Bodo Drafz

gez. Christoph Roland Foos

Anlage I zur Kosten- und Benutzungsordnung
der Sportfreunde Germania Winden e.V. in der Fassung vom 19.02.2014

Übersicht über die Mieten

Raum	Miete für Mitglieder	Miete für Nichtmitglieder
Versammlungsraum / Schankraum	75,00 Euro	200,00 Euro
Nebenraum	50,00 Euro	150,00 Euro
Versammlungsraum / Schankraum + Nebenraum	120,00 Euro	300,00 Euro
<p>In den Wintermonaten wird auf alle vorgenannten Beträge ein Zuschlag von 20 Prozent erhoben.</p> <p>Wintermonate im Sinne dieser Kosten- und Benutzungsordnung sind die Monate</p> <p>1. Oktober bis 31. März</p> <p>eines jeden Jahres.</p>		